

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

Aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Pleinfeld folgende

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Erholungszwecken im Gebiet des Marktes Pleinfeld aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der gemeindlichen Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon anhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Einrichtung des Kurbeitrags

(1) Die Beitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.

(2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.

(3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrags

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. An- und Abreisetag gelten als ein Aufenthaltstag.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag für Personen ab dem 18. Lebensjahr 0,55 €. Kinder und Jugendliche sowie Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad ab 80 % und die evtl. notwendige Begleitperson (*Kennzeichnung „B“*) sind beitragsfrei.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Erholungsgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Erholungsgebiet in der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6 Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.

Der Leiter der Beherbergungsstätte oder sein Beauftragter hat für die Meldung der Beitragspflichtigen den besonderen Meldeschein für Beherbergungsstätten gemäß Art. 27 des Bayerischen Gesetzes über das Meldewesen v. 24.3.1983 beim Verkehrsbüro des Marktes Pleinfeld einzureichen.

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens bis zum 5. des Folgemonats nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen.

(3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

(1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Gemeinde einen Jahrespauschal-kurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrags getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers und seiner Familie zulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Pleinfeld,
Markt Pleinfeld

Miehling
1.Bürgermeister